



Alfred Langewort, Verlagsbuchhandlung in Breslau

Nur hier angezeigt! Nichts unverlangt!

In den nächsten Tagen wird in **zweiter, umgearbeiteter Auflage** erscheinen:

Preussisches Staatsrecht

Von

Ⓩ

Conrad Bornhak

Zweiter Band: Verwaltungsrecht, allgemeiner Teil

557 Seiten groß Oktav.

Eadenpreis geh. M. 10.—, vornehm geb. in Halbfranz M. 12.50.

Dem an die Spitze des vor Jahresfrist erschienenen ersten Bandes gestellten Leitworte: „Volksrecht, nicht Juristenrecht“ ist der Verfasser in gleicher Weise beim zweiten Bande gefolgt. Unter Beibehaltung seines rechtswissenschaftlichen Charakters soll auch dieser Teil seines Werkes nicht bloß dem Juristen dienen, sondern gleichzeitig dem stets wachsenden Bestreben aller Gebildeten nach Rechtsverständnis entgegenkommen.

Noch mehr als das im ersten Bande behandelte Verfassungsrecht ist das Verwaltungsrecht gewissermaßen das Recht des täglichen Lebens, wo sich unausgesetzt die Kreise der Staatsgewalt und des Einzellebens in teils angenehmer, teils unangenehmer, regelmäßig aber notwendiger Weise kreuzen. Die Kenntnis der Grundlagen des Verwaltungsrechts ist ein Erfordernis der allgemeinen Bildung.

Dem Verwaltungsrechte sind zwei Bände bestimmt, deren erster jetzt vorliegt. In ihm haben das Beamtenrecht, die Verwaltungsorganisation (Gemeinden, weitere Kommunalverbände, allgemeine Landesverwaltung) und der Verwaltungsrechtsschutz eine Stätte gefunden. In dem bald folgenden Schlußbande sollen die Einzelgebiete der Verwaltung behandelt werden.

Über den von der Kritik glänzend besprochenen ersten Band schrieb eine große Berliner Tageszeitung:

„Das Buch verleugnet nirgends seinen wissenschaftlichen Charakter und ist trotzdem an Gemeinverständlichkeit unübertroffen. Da es überall auf die geschichtliche Entwicklung zurückgreift, so wird auch der Freund der Geschichte unseres Staates darin viel Unregendes und Wissenswertes finden. Wir wünschen ihm weiteste Verbreitung in allen Kreisen des gebildeten Bürgertums, da es ein Hausbuch im besten Sinne des Wortes ist.“

Als Käufer dieses hervorragenden Werkes des beliebten Berliner Hochschullehrers kommen in Betracht die Staats- und Kommunal-Behörden, öffentliche Bibliotheken, Ingenieure und Architekten, Offiziere und Landwirte, Geistliche und Lehrer, kurz die Gebildeten aller Stände überhaupt. Ich bitte deshalb um nachdrückliche Verwendung, die sich sehr lohnend gestalten wird, und um Anlegung von Fortsetzungslisten.

Bezugsbedingungen: bar 30% und 7/6, in Rechnung 25% und 13/12. In Kommission nur ganz beschränkt geheftete Exemplare. Bestellzettel anbei.

Ein Probe-Exemplar, falls bis 25. Mai 1912 auf beifolgendem Zettel bestellt, für 5 M. geh., 6.25 M. geb. in Originalband, also mit vollen 50%.

Abonnenten meiner Halbmonatschrift „Gesetz und Recht“ haben die Berechtigung, das Buch zum Vorzugspreise von 8 Mark für das geheftete und 10 Mark für das gebundene Exemplar zu beziehen. Bei Vermittlung durch den Buchhandel gewähre ich diesem 25% Rabatt falls auf dem Bestellzettel Name, Stand und Wohnort des Abonnenten genau verzeichnet ist.

Auslieferung nur in Leipzig bei Otto Maier G. m. b. H.

Breslau, am 12. Mai 1912

Alfred Langewort